

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Tevaro GmbH

(nachfolgend „**Gesellschaft**“)

vom [...] 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Dauer, Geschäftsjahr.....	4
§ 1	Firma, Sitz.....	4
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	4
II.	Stammkapital, Geschäftsanteile.....	4
§ 4	Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe der Gesellschaft.....	4
III.	Geschäftsführung	5
§ 5	Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 6	Weisungen, Geschäftsordnung	6
IV.	Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen	7
§ 7	Gesellschafterbeschlüsse	7
§ 8	Verfahren bei Gesellschafterversammlungen.....	9
§ 9	Gesellschafterausschuss	10
V.	Jahresabschluss, Wirtschaftsplan.....	11
§ 10	Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	11
§ 11	Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung.....	11
VI.	Verfügungen, Ausscheiden.....	12
§ 12	Verfügungen über Geschäftsanteile	12
§ 13	Kündigung.....	14
§ 14	Einziehung von Geschäftsanteilen	15
§ 15	Abfindung.....	16
VII.	Schlussbestimmungen.....	18
§ 16	Bekanntmachungen	18
§ 17	Streitbeilegung, Gerichtsstand, Anwendbares Recht.....	19
§ 18	Änderungen, Auslegung.....	20
§ 19	Gründungsaufwand.....	20

ENTWURF

I.

Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Dauer, Geschäftsjahr

§ 1

Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Tevaro GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Entwicklung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Windenergieanlagenprojekten zur Versorgung mit Strom und die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte.

2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte ausführen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe der Gesellschaft

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend). Das Stammkapital besteht aus 30.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 30.000.

- 4.2 Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter die folgenden Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins):

Firma des Gesellschafters	Anzahl der Geschäftsanteile	Nummern der Geschäftsanteile	Prozentuale Beteiligung (ca.)
GDF SUEZ Energie Deutschland AG	10.000	1 bis 10.000	33,33 %
WSW Energie & Wasser AG	10.000	10.001 bis 20.000	33,33 %
GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft	10.000	20.001 bis 30.000	33,33 %

- 4.3 Die Einlagen sind sofort und in voller Höhe in bar einzuzahlen.

- 4.4 Die Organe der Gesellschaft sind

- 4.4.1 die Geschäftsführung,
- 4.4.2 der Gesellschafterausschuss und
- 4.4.3 die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäfts-

führen gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

- 5.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- 5.4 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht erteilt werden, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich selbst oder mit sich selbst als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften, an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5.5 Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 5.6 Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und ist gegenüber der Gesellschafterversammlung auskunftspflichtig.

§ 6

Weisungen, Geschäftsordnung

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung durch Beschluss im Einzelfall und generell Weisungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz erteilen.
- 6.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Gesellschaftsvertrag oder sonst zwingend durch das Gesetz vorbehalten sind sowie über Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfordern.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss oder Geschäftsordnung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

**IV.
Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

**§ 7
Gesellschafterbeschlüsse**

- 7.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 7.2 Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Gegenständen insbesondere die folgenden Gegenstände:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 5);
 - c) Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplans und der Mittelfristplanung;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Verwendung des Ergebnisses (§ 10);
 - f) Wahl des Abschlussprüfers;
 - g) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung und sonstige Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
 - i) Beschlüsse über die Leistung weiterer Einlagen oder die Bereitstellung anderweitiger zusätzlicher finanzieller Mittel durch die Gesellschafter;
 - j) wesentliche Änderungen des Gesellschaftszwecks, des Unternehmensgegenstands und der Tätigkeitsgebiete der Gesellschaft;
 - k) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, einschließlich der Eingehung, Änderung, Kündigung und Aufhebung stiller Gesellschaftsverhältnisse;
 - l) Auflösung der Gesellschaft;

- m) Erlass, Änderung, Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 7.3 Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung oder einem mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.4 Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile entfallenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft. Die Beschränkungen der Sätze 3 und 4 gelten nicht bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn unabhängig von der Stimmberechtigung in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen (75 % des Stammkapitals) anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als 75 % aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung von Ziffer 8.4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das anwesende oder vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- 7.6 Eine Beschlussfassung ohne die Einhaltung der für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften ist zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter selbst oder durch einen Vertreter an der Beschlussfassung teilnehmen, ohne einen Widerspruch zu Protokoll zu erklären.
- 7.7 Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und sofern sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren oder den beantragten Gesellschafterbeschlüssen einverstanden erklären. Stimmabgaben im Rahmen von Telefonkonferenzen sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu bestätigen.

- 7.8 Beschlüsse der Gesellschafter werden zu Beweis Zwecken in der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 8.6 oder, bei Beschlüssen außerhalb einer solchen, in einer von der Geschäftsführung zu errichtenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und dem Abstimmungsergebnis festgehalten. Den Gesellschaftern ist binnen 1 (eines) Monats eine Abschrift dieser Niederschrift zuzuleiten.
- 7.9 Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen 1 (eines) Monats ab Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Für Gesellschafter, die bei der Beschlussfassung nicht anwesend oder vertreten waren, beginnt diese Frist erst mit der Zustellung des die Beschlüsse enthaltenden Protokolls.

§ 8

Verfahren bei Gesellschafterversammlungen

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden erklären.
- 8.2 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten 6 (sechs) Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Gegenstand dieser Gesellschafterversammlung ist unter anderem die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung, ferner die Entlastung der Geschäftsführer und die Wahl des Abschlussprüfers.
- 8.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn ein Gesellschafter dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, so kann der Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen.
- 8.4 Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefes zur Post oder der Absendung des Telefax' oder der E-Mail einerseits sowie dem Tag der Gesellschafterversammlung andererseits muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Tag der Aufgabe bzw. der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- 8.5 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine in einem Anstellungsverhältnis zu dem betreffenden Gesellschafter stehende Person, einen anderen Gesellschafter oder einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Gesellschafter ist zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- 8.6 Die Gesellschafterversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden; dieser leitet die Gesellschafterversammlung. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Den Gesellschaftern ist binnen 1 (eines) Monats eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 9 Gesellschafterausschuss

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung kann einen Gesellschafterausschuss bilden. Jeder Gesellschafter ist zur Entsendung eines Mitglieds in den Gesellschafterausschuss berechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Anzahl der von den Gesellschaftern im Sinne von Satz 2 zu entsendenden Mitgliedern jeweils in gleichem Umfang erhöht wird. Bezüglich der Vertretung eines Ausschussmitglieds im Gesellschafterausschuss gelten die Regelungen in Ziffer 8.5 entsprechend.
- 9.2 Dem Gesellschafterausschuss können, soweit rechtlich zulässig, auf Beschluss der Gesellschafterversammlung Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden.
- 9.3 Der Gesellschafterausschuss hat folgende Aufgaben bzw. Kompetenzen:
- 9.3.1 Ausübung von Zustimmungsvorbehalten, sofern ihm von der Gesellschafterversammlung solche zugewiesen werden;
 - 9.3.2 Beratung der Geschäftsführung;
 - 9.3.3 Auf Wunsch eines Gesellschafters oder der Gesellschafterversammlung, Empfehlung hinsichtlich der Ausübung von Zustimmungsvorbehalten in der Gesellschafterversammlung;
 - 9.3.4 Vorbefassung mit dem Jahresabschluss, dem Wirtschafts- sowie Mittelfristplan der Gesellschaft und allen Finanzierungsfragen, insbesondere

dem Projektbudget und dem Business Development Budget, für Windenergieanlagenprojekte („WEA-Projekte“).

- 9.4 Die Geschäftsführer unterrichten den Gesellschafterausschuss über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffen. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann jederzeit einen weiteren Bericht an den Gesellschafterausschuss verlangen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können weiter Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen.
- 9.5 Der Gesellschafterausschuss fasst seine Vorschläge und Empfehlungen in Versammlungen, es sei denn, alle Mitglieder haben einer anderen Form der Beschlussfassung zugestimmt. Der Gesellschafterausschuss kann sich im Rahmen seiner Kompetenzen nach diesem Gesellschaftsvertrag und den Gesellschafterbeschlüssen eine Geschäftsordnung geben. Der Gesellschafterausschuss soll regelmäßig, mindestens aber vier Mal im Jahr tagen und die Geschäftsführer sowie die Gesellschafterversammlung beraten.

V.

Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

§ 10

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, sofern die Kommunalaufsichtsbehörde hiervon nicht gem. § 108 Abs. 1 S. 2 GO NRW Ausnahmen zulässt.
- 10.3 Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.

§ 11

Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung

- 11.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und für die fünf auf das aktuelle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahre eine Mittelfristplanung auf. Der Wirtschaftsplan und die Mittelfristplanung bestehen jeweils aus einem Finanzplan, einem Bilanz- und Gewinn- und Verlustplan sowie dem Investitionsplan.

- 11.2 Der Wirtschaftsplan und die Mittelfristplanung sind so frühzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- 11.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan, den für einzelne Windenergieanlagenprojekte genehmigten Budgets oder dem Projektplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern quartalsweise über den Stand der Planerfüllung. Die Unterrichtung hat jeweils schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
- 11.4 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern schriftlich oder in Textform über die Einhaltung des Wirtschaftsplans, der Budgets und des Projektfortschritts im abgelaufenen Jahr.

VI.

Verfügungen, Ausscheiden

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile

- 12.1 Sämtliche Verfügungen über Geschäftsanteile (einschließlich der Einräumung von Belastungen an Geschäftsanteilen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Satz 1 gilt entsprechend für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet.
- 12.2 Im Falle der beabsichtigten Veräußerung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter (nachfolgend „**Ausscheidender Gesellschafter**“) steht den übrigen Gesellschaftern (nachfolgend „**Vorkaufsberechtigte**“) ein Vorkaufsrecht gem. § 463 ff. BGB zu. Der Ausscheidende Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich allen Vorkaufsberechtigten sowie der Gesellschaft schriftlich und unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt 1 (einen) Monat und beginnt bei jedem einzelnen Vorkaufsberechtigten mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Mitteilung. Das Vorkaufsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung auszuüben, die verpflichtet ist, sämtliche Gesellschafter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 12.3 Im Falle der Veräußerung mehrerer Geschäftsanteile, kann ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich der gesamten zu veräußernden Geschäftsanteile ausüben. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so steht ihnen dieses in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile vor Ausübung des Vorkaufsrechtes zueinander stehen. Die zu veräußernden Geschäftsanteile sind in diesem Falle in der erforderlichen Weise aufzuteilen; nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile vor Ausübung des Vorkaufsrechtes zueinander stehen.
- 12.4 Wird der/Werden die zu veräußernde/-n Geschäftsanteil/-e auf Grund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft, sind die Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung gemäß Ziffer 12.6, verpflichtet, die gemäß Ziffer 12.1 für die Verfügung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt wird, sind die Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung gemäß Ziffer 12.6, verpflichtet, die gemäß Ziffer 12.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- 12.5 Vorstehende Ziffern 12.1 bis 12.4 gelten nicht für Verfügungen zugunsten eines mit dem Ausscheidenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens, sofern dieses sich gegenüber allen anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft in notarieller Form verpflichtet hat, unverzüglich den/die zu veräußernden Geschäftsanteil/-e an den Ausscheidenden Gesellschafter frei von Rechten Dritter rückzuübertragen, sobald es kein mit dem Ausscheidenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mehr ist. Sämtliche Rechte aus dem/den betroffenen Geschäftsanteil/-en ruhen, solange die Verpflichtung zur Rückübertragung dieses/dieser Geschäftsanteils/-e gemäß Satz 2 nicht erfüllt worden ist; der Ausscheidende Gesellschafter haftet gemeinsam mit dem verbundenen Unternehmen, das den/die Geschäftsanteil/-e erwirbt, für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen zur Rückübertragung.
- 12.6 Die Zustimmung darf in den Fällen der Ziffern 12.1 bis 12.4 nur dann erteilt werden, wenn der Erwerber gleichzeitig mit der Abtretung alle oder – im Falle der Übertragung eines Teils einer Beteiligung – die anteiligen Rechte und Pflichten des Ausscheidenden Gesellschafters aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus einem etwaigen zwischen den Gesellschaftern bestehenden Kooperationsvertrag übernimmt.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grunde mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2016.
- 13.2 Das Recht jedes Gesellschafters zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages liegt insbesondere vor, wenn der betreffende Gesellschafter wirksam einen zwischen den Gesellschaftern bestehenden Kooperationsvertrag beendet.
- 13.3 Jede Kündigung bedarf der Form des Übergabe-Einschreibens mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Der kündigende Gesellschafter hat weiter alle Gesellschafter unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- 13.4 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Monaten nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 13.3 Satz 2 erklärt werden.
- 13.5 Nach Erhalt der letzten Mitteilung gemäß Ziffer 13.3 sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, binnen drei Wochen in einer Gesellschafterversammlung darüber zu beschließen, ob die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist nach § 14 eingezogen oder ihre Übertragung auf die übrigen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten verlangt werden soll. Nach Ablauf der drei Wochen wird der kündigende Gesellschafter bereits hiermit unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristenfordernisse namens der übrigen Gesellschafter (i) die Einziehung seiner Geschäftsanteile an der Gesellschaft und (ii) die Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennwert des eingezogenen Geschäftsanteils zu beschließen, der der Gesellschaft als eigener Geschäftsanteils zusteht. Mit Ablauf der Kündigungsfrist wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt. Etwas anderes gilt nur, sofern die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt oder die übrigen Gesellschafter vor diesem Zeitpunkt beschließen bzw. der allein verbleibende Gesellschafter erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; in diesen Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

- 13.6 Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Ziffer 13.5 entsprechend.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 14.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- 14.2 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- 14.3 Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 14.2 liegt insbesondere vor, wenn:
- a) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;
 - d) der Gesellschafter einen zwischen den Gesellschaftern bestehenden Kooperationsvertrag kündigt;
 - e) einem Gesellschafter ein solcher Kooperationsvertrag von den übrigen Gesellschaftern gekündigt wird;
 - f) der Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis oder einem zwischen den Gesellschaftern bestehenden Kooperationsvertrag verstößt und der Verstoß trotz Abmahnung binnen 1 (eines) Monats nicht beseitigt wird oder
 - g) der Gesellschafter mit der Zahlung von Eigenkapitalbeiträgen gemäß einem zwischen ihnen bestehenden Kooperationsvertrag mehr als zwei Monate in Verzug ist und seine Zahlungspflicht nicht binnen eines Monats nach schriftlicher Mahnung erfüllt.
- 14.4 Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter

mit Ausnahme von Beschlüssen nach Ziffer 14.1 kein Stimmrecht hat. Der Beschluss über die Einziehung gemäß Ziffer 14.2 muss dabei spätestens innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Gesellschaft von dem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt und die Gesellschafter darüber schriftlich informiert hat oder sämtliche Gesellschafter anderweitig von dem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Einziehung oder das Übertragungsverlangen nach Ziffer 14.5 werden durch die Geschäftsführung schriftlich gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie werden mit Zugang der Erklärung wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß Ziffer 15 gezahlt wird.

- 14.5 Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere(n), zur Übernahme bereite(n) Gesellschafter oder zu benennende(n) Dritten überträgt. In diesem Fall ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile unverzüglich abzutreten.
- 14.6 Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile beschließen.

§ 15 Abfindung

- 15.1 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 14 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung. Deren Höhe besteht in der Summe der nach Ziffern 15.1.1 sowie 15.1.2 ermittelten Beträge und ergibt sich:
- 15.1.1 aus dem Anteil des jeweiligen Gesellschafter am Stammkapital (nicht aber des vom jeweiligen Gesellschafter in die Kapitalrücklage anteilig eingezahlten Eigenkapitals) und
 - 15.1.2 aus den von dem Gesellschafter für die WEA-Projekte bis zu seinem Ausscheiden getragenen anteiligen Kosten, die einem WEA-Projekt unmittelbar zugeordnet werden können, sobald es umge-

setzt ist (also auch später umgesetzte WEA-Projekte). Eine Umsetzung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) ein WEA-Projekt von der Gesellschaft oder von dem oder den verbleibenden Gesellschafter(n) über eine eigene Projektgesellschaft („WINDCO“) veräußert wird, oder
- b) ein WEA-Projekt von der Gesellschaft oder von einer WINDCO, an der ein Gesellschafter der Gesellschaft beteiligt ist, in Betrieb genommen wird, oder
- c) Projektrechte der Gesellschaft an WEA-Projekten veräußert werden.

15.2 Die Abfindung ist auf Ziffer 15.1.1 beschränkt, wenn im Falle des ausscheidenden Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 14.3 lit. a), b) e), f) oder g) vorliegt. Die Abfindung nach Ziffer 15.1.2 ist im Falle der Veräußerung von Projektrechten (als solche oder über eine WINDCO) auf den Anteil am Veräußerungserlös beschränkt, der der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters an der Gesellschaft vor seinem Ausscheiden entspricht, auch wenn der nach Ziffer 15.1.2. ermittelte Kostenerstattungsanspruch den anteiligen Veräußerungserlös übersteigt.

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die nach vorstehender Ziffer 15.1 bestimmte Abfindung zu einer wesentlich geringeren Abfindung als bei Ansatz des Verkehrswerts des Vermögens der Gesellschaft führen kann. Sämtliche Gesellschafter halten gleichwohl an diesen Regelungen fest und verzichten vorsorglich gegenseitig bereits jetzt auf einen etwa darüber hinausgehenden Abfindungsanspruch und dessen klageweise Durchsetzung.

Für den Fall, dass der vorgenannte Verzicht unwirksam sein sollte und die hier nach an einen ausscheidenden Gesellschafter zu leistende Abfindung zu niedrig bemessen ist, ist die dem ausscheidenden Gesellschafter zu gewährende Abfindung so anzupassen, dass sie höchstens 50 % des tatsächlichen Verkehrswerts (ermittelt von einem Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Düsseldorf) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stellungnahme des Hauptfachausschusses IDW S 1) in der jeweils geltenden Fassung oder den an deren Stelle tretenden Grundsätzen) des eingezogenen Geschäftsanteils beträgt; der Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag eines Gesellschafters vom Präsidenten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Düsseldorf) ernannt.

Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters nach Ziffer 15.1.1 entsteht mit dem Ausscheiden des Gesellschafters; der Abfindungsanspruch nach Ziffer 15.1.2 mit der Umsetzung im Sinne von Ziffer 15.1.2.

- 15.3 Die Abfindung ist 6 (sechs) Monate nach Entstehen des Anspruchs zur Zahlung fällig. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.
- 15.4 Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft, im Falle einer Übertragung des Geschäftsanteils gemäß Ziffer 14.5 der Erwerber.
- 15.5 Können sich der ausgeschiedene Gesellschafter und die Gesellschaft nicht binnen 4 (vier) Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auf die Höhe der Abfindung einigen, wird die Abfindung von einem von dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft gemeinsam bestimmten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter bestimmt. Können sich der ausgeschiedene Gesellschafter und die Gesellschaft nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, so ist auf Verlangen von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Düsseldorf) ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu benennen. Der Schiedsgutachter hat bei der Wertermittlung von der in diesem Abschnitt vereinbarten Bewertungsmethode auszugehen. Der Schiedsgutachter wird gemeinsam durch die Gesellschaft und den ausgeschiedenen Gesellschafter beauftragt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten bindend. Die Kosten des schiedsgutachterlichen Verfahrens trägt stets der ausgeschiedene Gesellschafter.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 17

Streitbeilegung, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 17.1 Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen beizulegen.
- 17.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.3 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und den Gesellschaftern auf der anderen Seite oder zwischen Gesellschaftern untereinander auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses gleich welcher Art, - einschließlich Streitigkeiten betreffend die Rechtswirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrags oder dieser Schiedsklausel - werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung entschieden.
- 17.4 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 17.5 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 17.6 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- 17.7 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin.
- 17.8 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei des Schiedsverfahrens hat das Recht, je einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter einigen sich auf einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Ist mehr als ein Gesellschafter Kläger oder Beklagter, haben sämtliche Gesellschafter, die in dem Verfahren auf einer Seite stehen, auf einer Seite gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestimmen.

§ 18
Änderungen, Auslegung

- 18.1 Es bestehen keine mündlichen Abreden zu diesem Vertrag. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Form; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmung.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch eine gültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

§ 19
Gründungs Aufwand

Den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) in einer Höhe von bis zu EUR 3.000,00 trägt die Gesellschaft.